

### **1. Geltungsbereich**

- a. Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen der PATAVO GmbH (im folgenden Auftragnehmer) und ihrem Auftraggeber für alle Aufträge über Beratungs-, Planungs- und sonstige Dienstleistungen, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- b. Andere oder entgegengesetzte AGB des Auftraggebers finden keinerlei Anwendung.

### **2. Gegenstand des Vertrages**

- a. Gegenstand des Vertrages ist die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Dienstleistung (Tätigkeit), die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter des Auftragnehmers im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes durchgeführt wird.
- b. Es steht dem Auftragnehmer frei, über die Auswahl der Mitarbeiter sowie deren Austausch aus dringenden betrieblichen Gründen zu entscheiden.
- c. Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen wie Arbeitsergebnisse werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt.
- d. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen, Anpassungen der Aufgabenstellung sowie der Art der Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Auch die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

### **3. Zustandekommen des Vertrages, Bindungsdauer**

- a. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung, spätestens jedoch mit Aufnahme der Tätigkeit beim Auftraggeber auf der Grundlage eines des vorliegenden schriftlichen Angebots des Auftragnehmers, zustande.
- b. Der Auftragnehmer hält sich an sein Vertragsangebot vier Wochen gebunden, sofern es nicht ausdrücklich als freibleibend gekennzeichnet ist.

### **4. Allgemeine Rechte und Pflichten des Auftragnehmers**

- a. Eingriffe und Änderungen, die den Betriebsablauf beeinflussen, sind zuvor mit dem Auftraggeber abzustimmen. Das gilt auch für Betriebsbegehungen und Messungen.
- b. Art und Weise der Auftragsdurchführung stehen im Ermessen des Auftragnehmers.
- c. Die Untersuchungen orientieren sich an den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und dem Stand der Technik.
- d. Bei den Leistungen des Auftragnehmers handelt es sich um eine beratende Tätigkeit. Vor Umsetzung einzelner Maßnahmen ist gegebenenfalls eine technische Planung und Umsetzungsbewertung durch ein Fachunternehmen notwendig.

### **5. Allgemeine Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

- a. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeiten des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages, insbesondere in Hinblick auf den vertraglichen Beratungs- und sonstigen Auftragszweck erforderlich sind.
- b. Der Auftraggeber benennt bei Vertragsabschluss schriftlich alle Rahmenbedingungen, die für die Auftragsdurchführung wesentlich sind, insbesondere jene, die den Auftrag in seiner Ausführung beeinflussen oder beschränken können. Zum Beispiel über Vorgaben hinsichtlich maximaler Amortisationszeiten oder Mindestzinssätze für Eigenkapital. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer

über alle für die Durchführung des Auftrages relevanten Gegebenheiten, auch über geplante Änderungen im Betrieb z.B. Neubau von Gebäuden, Anschaffung von Anlagen und Maschinen.

- c. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei der Erfüllung des Auftrages vor Ort ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang förderliches Arbeiten, erlauben.
- d. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit bekannt werden.
- e. Der Auftragnehmer benennt eine Kontaktperson, die den Mitarbeitern des Auftragnehmers während der vereinbarten Leistungserbringung zur Informationsbeschaffung und Auftragsdurchführung zur Verfügung steht; die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind.
- f. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer bedingt, dass über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten, die Einfluss auf das Ergebnis haben könnten - umfassend informiert wird.

## **6. Mängelbeseitigung und Gewährleistung**

- a. Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von dem Auftragnehmer zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung durch den Auftragnehmer. Maßgebend für den Beginn der Frist ist der Zeitpunkt der Vorlage des Berichtes.
- b. Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder - falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des Absatz 7.

## **7. Haftung**

- a. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf den Auftragswert begrenzt.
- b. Der Auftragnehmer und seine Beauftragten handeln bei der Durchführung der Beratung auf Basis von gesetzlichen Vorschriften, den gültigen Richtlinien sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der Auftragnehmer haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch für die Verletzung von Verpflichtungen durch beauftragte Dritte.
- c. Der Schadenersatzanspruch kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, geltend gemacht werden.
- d. Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt und der Auftraggeber wurde hierüber informiert, so gelten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.
- e. Die Haftung des Auftragnehmers für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen sowie sonstige Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

## **8. Verpflichtung zur Verschwiegenheit, Urheberrechte**

- a. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter und der vom Auftragnehmer beauftragte Dritte verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.
- b. Der Auftragnehmer darf Berichte, Berechnungen, Daten und sonstige Aufzeichnungen seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers zugänglich machen. Die Schweigepflicht des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter und eventuell beauftragter Dritter gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
- c. Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Auftragnehmer gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses.
- d. Die von der PATAVO GmbH erstellten Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftragnehmer ist Eigentümer der Arbeitsergebnisse.

## **9. Leistungsverzögerungen**

- a. Ereignisse höherer Gewalt, die die Erbringung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen sowie die Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen der Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.
- b. Kommt der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber, nachdem er schriftlich eine angemessene Frist gesetzt hat, den Vertrag kündigen. Hat der Auftragnehmer den Verzug nicht zu vertreten, ist die Geltendmachung eines Verzugsschadens ausgeschlossen.

## **10. Annahmeverzug**

- a. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm nach § 5 Abs. 1 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so kann der Auftragnehmer für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung (exkl. Nebenkosten) verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.
- b. Unberührt bleiben die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

## **11. Honoraranspruch**

- a. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der zur Zeit der Beauftragung gültigen Honorartabelle des Auftragnehmers, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- b. Die Reise- und Nebenkosten werden pauschal mit 5 % des Gesamthonorars berechnet, falls nicht im Angebot/Vertrag separat ausgewiesen.
- c. Honorare sind nach Vorlage des Abschlussberichtes und der Rechnung innerhalb einer Frist von 10 Tagen in voller Höhe fällig. Skonto kann nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftragnehmer angerechnet werden.

- d. Der Auftragnehmer ist entsprechend dem Aufwand der geleisteten Arbeit zur Erstellung von Abschlagsrechnungen berechtigt.
- e. Alle Honorare sind zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu entrichten.
- f. Die Fälligkeit des Honorars ist unabhängig von etwaigen Förderungen Dritter bzw. der Erreichung deren Förderungsvoraussetzungen. Dies betrifft insbesondere die Überschreitung des maximalen Beratungszeitraums durch zu späte Beauftragung des Auftragnehmers oder durch Verzögerungen, die durch fehlende Informationen entstehen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen muss, sowie das Einstellen von Förderprogrammen aufgrund vorzeitiger Ausschöpfung des Förderbudgets.
- g. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer beruht, nicht geltend machen.
- h. Die Aufrechnung ist nur mit gerichtlich festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.

## 12. Referenzen

- a. Der Auftragnehmer ist berechtigt in Druckmedien und sonstigen Medien (Homepage, Vorträge, etc.) die Firma des Auftraggebers, sein Logo und den Unternehmensbereich/Betrieb sowie Kernpunkte des Projekts als Referenz zu benennen. Eine weitergehende Veröffentlichung von Details der Durchführung des jeweiligen Auftrages bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

## 13. Abwerbeverbot

- a. Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder unmittelbar noch mittelbar, selbst oder durch Dritte Angestellte vom Auftragnehmer abzuwerben oder abwerben zulassen.
- b. Diese Verpflichtung umfasst nicht nur Arbeitsverträge, sondern auch andere Angebote und Vereinbarungen, aufgrund derer die Arbeitskraft des/der Angestellten nicht mehr dem Auftragnehmer zugutekommt, sondern ganz oder teilweise dem Auftraggeber.
- c. Diese Vereinbarung bleibt für die Dauer von 12 Monaten nach Vertragsende bestehen.
- d. Im Falle eines Verstoßes gegen dieses Abwerbeverbot verpflichtet sich der Auftraggeber 50 % des Jahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters (laut Anstellungsvertrag beim Auftragnehmer) als Vertragsstrafe an den Auftragnehmer zu zahlen. Jegliche sonstigen Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

## 14. Schlussbestimmungen

- a. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist nach Möglichkeit so umzudeuten bzw. durch Änderung des Vertrages so umzugestalten, dass der mit ihr verfolgte Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Lücke in den Regelungen vorhanden ist.
- b. Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- c. Für den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- d. Erfüllungsort ist der Ort der Niederlassung des Auftragnehmers.
- e. Gerichtsstand ist Reutlingen.